

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00641 vom 22. Dezember 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00641

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00641 du 22 décembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00641 del 22 dicembre 2004

Erwägungen

E. 1

1.1 Der 1988 geborene F. ___ leidet an angeborenen cerebralen Lähmungen und kongenitalen Hirnstörungen (Geburtsgebrechen gemäss Ziff. 390 bzw. 404 der Verordnung über Geburtsgebrechen [GgV]; vgl. Urk. 7/15-20; vgl. auch Urk. 7/30-31).

Aufgrund seiner Gebrechen waren ihm seitens der Invalidenversicherung:

- medizinische Massnahmen (inkl. Psycho- und Psychomotoriktherapie; Beschluss/Mitteilung der Ausgleichskasse des Kantons Zürich, IV-Sekretariat, vom 5./11. März 1992 [Urk. 7/14/1]; Verfügungen der SVA, IV-Stelle, vom 14. Dezember 1995 [Urk. 7/11] und vom 6. Februar 1997 [Urk. 7/10]; vgl. Urk. 7/12/2);

- pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Beschluss/Mitteilung des IV-Sekretariats vom 5./11. März 1992 [Urk. 7/14/2]; Verfügung der IV-Stelle vom 5. Juli 1995 [Urk. 7/12/1]);

- Sonderschulmassnahmen (inkl. Sprachheilbehandlung; Verfügung der IV-Stelle vom 18. November 1996 [Urk. 7/13/2]);

zugesprochen worden.

1.2 Nach Abschluss der Sekundarschule C und Absolvierung verschiedener von der Berufsberatung '___' (Berufsberatung für Jugendliche und Erwachsene) initiiert Schnupperlehrgänge (in der Schreinerei und in der Bäckerei des Behindertenwerks A. ___, '___', in der Schreinerei der B. ___-Stiftung, '___', und in der Bäckerei-Konditorei C. ___, '___'; vgl. Urk. 7/25; Urk. 7/29) wurde der Versicherte am 8. August 2003 bei der IV-Stelle zur Berufsberatung angemeldet (Urk. 7/29).

Die Verwaltung holte daraufhin den Bericht von Dr. med. D. ___, Fachärztin für Kinder und Jugendliche, '___', vom 22. Oktober/20. November 2003 (Urk. 7/15) ein und nahm berufsberaterische Abklärungen vor (s. Verlaufsprotokoll von Berufsberater I. ___ vom 18. März 2004 [Urk. 7/23]).

1.3 Am 11. Dezember 2003 wurde um Übernahme der im Zusammenhang mit der erstmaligen beruflichen Ausbildung des Versicherten bei der B. ___-Stiftung anfallenden Zusatzkosten nachgesucht (vom 1. August 2004 bis zum 31. Juli 2006 dauernde IV-Anlehre zum Holzbearbeiter; Urk. 7/9).

Nach Einholung der Stellungnahmen von IV-Ärztin Dr. med. E. ___ vom 11. März und vom 30. April 2004 (Urk. 7/8) wies die Verwaltung das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 18. Mai 2004 (Urk. 7/7) ab.

würden. Denn die nachträgliche Gewährleistung des rechtlichen Gehalts bildet häufig nur einen unvollkommenen Ersatz für deren vorgängige Unterlassung. Zudem sollen mit der in einzelnen Sozialversicherungszweigen neu geschaffenen Einsprachemöglichkeit unnötige Gerichtsverfahren vermieden werden (vgl. zum Ganzen etwa BGE 127 V 437 Erw. 3d/aa, 126 I 72 und 126 V 132 Erw. 2b, je mit Hinweisen; s. auch Kieser, ATSG-Kommentar, ZÄrich 2003, N 1 ff. zu Art. 42 ATSG sowie N 21 zu Art. 52 ATSG in Verbindung mit N 23 f. zu Art. 49 ATSG).

E. 2.3

2.3.1 Die Beschwerdegegnerin hatte in der Verfügung vom 18. Mai 2004 (Urk. 7/7) die Abweisung des Leistungsbegehrens wie folgt begründet:

■[gesetzliche Grundlagen: Art. 16 IVG]

Unsere Abklärungen haben ergeben, dass aus medizinischer Sicht die Notwendigkeit eines geschätzten Rahmens für die erstmalige berufliche Ausbildung nicht gegeben ist. Eine Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten für eine Ausbildung im geschätzten Rahmen ist somit nicht möglich."

E. 2.3.2

Einspracheweise brachte der Beschwerdeführer vor, aufgrund seines schweren Psychoorganischen Syndroms (POS) sei ein geschätzter Rahmen unbedingt erforderlich. Diese Einschätzung werde von Fachpersonen geteilt. Die Behauptung, wonach ein geschätzter Rahmen aus medizinischer Sicht nicht notwendig sei, stehe insbesondere im Widerspruch zur anderslautenden Einschätzung von Dr. D.____. Sollte dem Leistungsbegehren nicht ohne weiteres stattgegeben werden können, sei eine neuropsychologische Abklärung im Kinderspital '____' durchführen zu lassen (Urk. 7/5).

Nach Eingang der Einsprache vom 31. Mai 2004 (Urk. 7/5) holte die Beschwerdegegnerin in Ergänzung ihrer bisherigen Erhebungen die Stellungnahme von IV-Ärztin Dr. E.____ vom 10. Juni 2004 (Urk. 7/3) ein und unterbreitete den Fall dem BSV zur Meinungsäusserung (Stellungnahme vom 30. Juli 2004 [Urk. 7/2]).

Im nachfolgenden, auf vollumfängliche Einspracheabweisung lautenden Entscheid vom 25. August 2004 (Urk. 2 = Urk. 7/1) wurde einleitend die ■Prozessgeschichte■ samt dem vom Beschwerdeführer gestellten Einspracheantrag (Leistungszusprechung, eventuell Abklärung im Kinderspital '____') referiert (S. 1). Alsdann wurde in Aussicht gestellt, ■[a]uf die Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen■ (S. 1). Ferner wurden die nach Ansicht der Beschwerdegegnerin einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 Abs. 1 IVG; Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG; Art. 4 Abs. 2 IVG; Art. 5 Abs. 1 IVV) dargelegt, und es wurde auf die dazu ergangene Judikatur und Literatur (BGE 114 V 30 und 96 V 32; ZAK 1982 S. 493; nicht veröffentlichte Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] vom 13. November 1989 in Sachen R. [I 13/89], vom 18. Dezember 1992 in Sachen D. [I 123/91] und vom 28. Februar 1994 in Sachen S.H.; Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985) hingewiesen (S. 1 f.).

Schliesslich findet sich die folgende, sachverhaltsbezogene Erwägung (S. 2):

■ Im Falle von F. ___ fehlt die leistungsbegründende Invalidität im Sinne von Art. 8 ATSG bzw. Art. 4 IVG."

E. 2.4

2.4.1 Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Entscheid die vom Beschwerdeführer einspracheweise unter (sinngemässer) Bezugnahme auf die Meinungsäusserungen der Fachleute des Behindertenwerks A. ___ und von Dr. D. ___ vorgetragene Einwendungen mit dem allgemeinen und rein formelhaften Hinweis abgetan, es fehle an einer leistungsbegründenden Invalidität. Es mangelt damit an einer konkreten, präzisierend nachvollziehbaren inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Einsprachevorbringen und den in dieser Hinsicht einschlägigen medizinischen Akten. Die Beschwerdegegnerin hat es unterlassen, die tragenden Elemente ihrer Würdigung offen zu legen und nicht verdeutlicht, weshalb genau die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen und die von ihm angerufenen Unterlagen zur Bewirkung eines anderen Ergebnisses untauglich sind. Zudem ist die von der Beschwerdegegnerin als bindend erachtete Anweisung des BSV vom 30. Juli 2004 (Urk. 7/2) mit keinem Wort erwähnt worden.

2.4.2 Die vom Beschwerdeführer erhobene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich nach dem Gesagten mithin als begründet. Für eine Heilung der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren fehlt angesichts der Schwere des Begründungsmangels und der rudimentären Ausführungen zur Beschwerdeantwort (vgl. Urk. 6) die Grundlage.

2.5 Die fñhrt schon aus formellen Gründen zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (Urk. 2 = Urk. 7/1).

E. 3.1

3.1.1 Nicht erwerbstätige Minderjährige (d.h. nicht erwerbstätige Personen vor dem vollendeten 20. Altersjahr) gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird (Art. 5 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 ATSG).

E. 3.1.2

Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Dabei ist die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 1 IVG). Nach Massgabe der Art. 13, 19 und 21 IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (Art. 8 Abs. 2 IVG). Nach Massgabe von Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern (Art. 8 Abs. 2 bis IVG). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen - unter anderem und soweit vorliegend von Interesse - in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige

berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). Die Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG sind Sachleistungen im Sinne von Art. 14 ATSG.

E. 3.1.3

Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht (Art. 16 Abs. 1 IVG). Der erstmaligen beruflichen Ausbildung ist - unter anderem und soweit vorliegend von Interesse - gleichgestellt die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschätzten Werkstatt (Art. 16 Abs. 2 lit. a IVG).

Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt jede Berufslehre oder Anlehre sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschätzten Werkstatt (Art. 5 Abs. 1 IVV). Einem Versicherten entstehen aus der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten, wenn seine Aufwendungen für die Ausbildung wegen der Invalidität jährlich um Fr. 400 höher sind, als sie ohne Invalidität gewesen wären (Art. 5 Abs. 2 IVV; vgl. zu den konkret anrechenbaren Zusatzaufwendungen Art. 5 Abs. 3-6 IVV).

3.1.4 Die unter der bisherigen Gesetzesordnung ergangene Rechtsprechung bleibt auch nach dem Inkrafttreten des ATSG (1. Januar 2003) und des damit revidierten Art. 5 Abs. 2 IVG massgebend. Im Zusammenhang mit Art. 8 Abs. 2 ATSG wird ausdrücklich festgehalten, diese Bestimmung lehne sich an die in der bisherigen Gesetzgebung der Invalidenversicherung enthaltene Umschreibung der Invalidität von Minderjährigen an (BBl 1991 II 249; Kieser, a.a.O., Rz 9 zu Art. 8 ATSG). Zwar ist der Begriff "voraussichtlich" (vgl. Art. 8 Abs. 2 ATSG in der bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) an die Stelle von "wahrscheinlich" (vgl. Art. 5 Abs. 2 IVG in der bis zum 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) getreten. Dadurch wird betont, dass die Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit Minderjähriger aufgrund einer auf die Zukunft ausgerichteten Betrachtungsweise zu beurteilen ist (Kieser, a.a.O., Rz 10 zu Art. 8 ATSG). Dies entspricht der zu Art. 5 Abs. 2 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) ergangenen Rechtsprechung, wonach bei Minderjährigen die anzunehmende Erwerbsunfähigkeit nicht zeitlich aktuell gegeben sein muss (vgl. Meyer-Blaser, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], in: Murer/Stauffner [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Zürich 1997, S. 31 f.; Urteile des EVG vom 27. August 2004 in Sachen B. [I 670/03] und vom 23. September 2004 in Sachen Z. [I 23/04]).

Als invalid im Sinne von Art. 16 IVG (in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 IVG, Art. 5 Abs. 2 IVG und Art. 8 Abs. 2 ATSG) gilt, wer aus gesundheitlichen Gründen bei einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung erhebliche Mehrkosten auf sich nehmen muss. Dabei ist jedoch nicht die Erwerbstätigkeit, sondern der beabsichtigte Ausbildungsgang Bezugspunkt (BGE 114 V 30 Erw. 1b am Ende; AHI 1998 S. 204 Erw. 3a; Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 162 f.). Eine berufliche Ausbildung, wie sie Art. 16 Abs. 2 IVG umschreibt, ist nur dann

eine Eingliederungsmassnahme nach Art. 8 Abs. 1 IVG, wenn sie die versicherte Person mindestens in diesem Ausmass arbeitsfähig zu machen verspricht (vgl. AHI 2000 S. 188 Erw. 2). Von der Invalidenversicherung nicht zu übernehmen sind Massnahmen, welche die Erwerbsfähigkeit nur geringfügig zu beeinflussen vermögen. Überdies gehen Eingliederungsvorkehren nur zu Lasten der Invalidenversicherung, wenn die damit verbundenen Kosten zum voraussichtlichen Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen (vgl. ZAK 1992 S. 365 Erw. 1b mit Hinweisen; unveröffentlichtes Urteil des EVG vom 16. Juli 2001 in Sachen C. [I 654/99]). Unter erstmaliger beruflicher Ausbildung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 IVG ist die gezielte und planmässige Förderung in beruflicher Hinsicht zu verstehen, mit anderen Worten, der Erwerb oder die Vermittlung spezifisch beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (AHI 2002 S. 176 Erw. 3b.aa, mit Hinweis). Als derartige Ausbildung gelten Massnahmen erst dann, wenn sie nach getroffener Berufswahl zur Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig werden. Die schulischen Vorkehrungen müssen abgeschlossen, die Berufswahl getroffen und die vorgesehenen Massnahmen als integrierende Bestandteile des Berufszieles formuliert worden sein. Vorbereitende Massnahmen fallen dann unter Art. 16 IVG, wenn sie nach getroffener Berufswahl als gezielte Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig werden. Nicht zur erstmaligen beruflichen Ausbildung gehören Zwischenjahre, die der Förderung der Berufswahlreife, der Berufsfindung, dem Ausfüllen schulischer Lücken und der Förderung des Arbeitsverhaltens dienen (Urteil des EVG vom 15. Mai 2002 in Sachen K. [I 485/01], mit Hinweisen auf Judikatur und Verwaltungspraxis). Die Vorbereitung auf die Tätigkeit in einer geschätzten Werkstatt fällt unter Art. 16 Abs. 2 lit. a IVG, wenn sie nach getroffener Berufswahl zur Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig wird (AHI 2002 S. 179 Erw. 3a, mit Hinweis).

E. 3.2

3.2.1.1. Die Beschwerdegegnerin - beziehungsweise das von ihr als Aufsichtsbehörde angegangene BSV - stützt sich im Wesentlichen auf die Aktenbeurteilung von IV-Ärztin Dr. E. ___ vom 11. März 2004 (Urk. 7/8), wonach eine isolierte Rechenstörung wohl ausgewiesen, die Notwendigkeit eines geschätzten Ausbildungsrahmens jedoch nicht nachvollziehbar sei.

3.2.2. Die langjährige Kinderärztin des Beschwerdeführers, Dr. D. ___, diagnostizierte im Bericht vom 22. Oktober/20. November 2003 (Urk. 7/15) ein POS, mit schwerer Dyskalkulie. Sie gab an, dass der Beschwerdeführer in der zuletzt besuchten Sekundarschule C in Mathematik vom Lernziel befreit gewesen sei; wegen hochgradiger Rechenschwäche - der Beschwerdeführer vermöge nur mit Hilfe der 20 zu rechnen - sei die Absolvierung einer Berufsschule nicht möglich. Der Beschwerdeführer könne sich zudem nur kurzzeitig konzentrieren und sei bei Überforderung rasch frustriert und blockiert. Er sei sehr fürsorglich zu seinen Geschwistern, habe einen sehr guten Umgang mit Tieren, beschäftige sich meist im Freien und zeige ein gutes handwerkliches Geschick; er habe viele gute Ideen, könne diese jedoch wegen der nur kurzen Begeisterungszeit nicht umsetzen. Als auffällige Befunde schilderte Dr. D. ___ Schwierigkeiten bei der räumlichen Orientierung, bei ansonsten visuell altersgemässen Leistungen; ferner beschrieb sie eine auditive Verarbeitungsschwäche, wobei die auditive Erfassungsspanne derjenigen eines 9-Jährigen entspreche. In Bezug auf das weitere Vorgehen empfahl Dr. D. ___ eine eingehende neuropsychologische Evaluation. Zur konkreten Arbeitsbelastbarkeit in den

psychischen Funktionen hielt Dr. D. ___ fest, dass das Konzentrationsvermögen ("kurze Konzentrationszeit") und das Auffassungsvermögen ("kurze Erfassungsspanne") eingeschränkt seien; die Belastbarkeit sei ebenfalls eingeschränkt ("bei Überforderung"). Abschliessend bemerkte Dr. D. ___, dass eine "Berufsbeurteilung in geschätzter Werkstätte notwendig" sei, wobei der Beschwerdeführer eine Schreineranlehre in der B. ___-Stiftung zu absolvieren wünsche.

Laut den in der Sekundarschule C ausgestellten Zeugnissen vom 24. Januar und 10. Juli 2002 sowie vom 29. Januar 2003 (Urk. 7/29 Beilagen) erreichte der Beschwerdeführer trotz regelmässigem Stützunterricht lediglich Noten zwischen 2-3 und 4-5, wobei zuletzt eine gewisse Steigerung festzustellen war; im Fach Mathematik konnten zufolge Lernzielbefreiung bis zuletzt keine Noten erteilt werden. Die zuvor in der Kleinklasse A beziehungsweise in der Sonderklasse B von den Lehrkräften ausgestellten schriftlichen Berichte illustrieren die von Dr. D. ___ angesprochenen Konzentrations-, Auffassungs- und Belastbarkeitsdefizite. Die daraus resultierenden sehr beschränkten schulischen Fähigkeiten, namentlich in mathematischer Hinsicht, sowie die zutage tretenden Mankos im Bereich des Selbstvertrauens und des abstrakten Vorstellungsvermögens werden im Abschlussbericht der Förderlehrerin G. ___ vom 8. Juni 2004 (Urk. 3/7) bestätigt.

In den aktenkundigen "Schnupperlehr-Beurteilungen" wurde der Beschwerdeführer mitunter als in Bezug auf die Aufgabenerfassung fähig beschrieben; seine Arbeitsweise wurde bisweilen als zögerlich, langsam und stockend beurteilt. Im Ergebnis wurde zwar mehrheitlich eine bedingte Berufseignung attestiert. Dem Bericht der B. ___-Stiftung vom 11. Dezember 2003 (Urk. 7/9) und dem Schreiben des Behindertenwerks A. ___ vom 14. April 2004 (Urk. 7/25) nach zu schliessen, beziehen sich die jeweiligen Eignungsbeurteilungen indessen auf die Absolvierung einer Ausbildung in geschätztem Rahmen (wobei eine spätere arbeitsmarktliche Verwertung des Erlernten seitens der B. ___-Stiftung nicht ausgeschlossen wurde). Gemäss Erläuterung des Behindertenwerks A. ___ vom 14. April 2004 (Urk. 7/25) habe der Beschwerdeführer wohl einen grossen Arbeitswillen an den Tag gelegt und die ihm in der Behindertenwerkstatt übertragenen Arbeiten sauber und korrekt zu bewältigen versucht, was ihm jedoch nicht immer gelungen sei; er habe sehr grosse Mühe bekundet, sich über eine längere Zeitdauer zu konzentrieren, und es hätten ihm nicht mehrere Arbeitsschritte gleichzeitig erklärt werden können.

3.2.3.3. Im Lichte dieser Aktenlage vermag der von Dr. E. ___ gezogene Schluss, es falle aus medizinischer Sicht im Hinblick auf die geordnete Absolvierung einer beruflichen Ausbildung lediglich die ausgewiesene Rechenschwäche ins Gewicht, nicht zu überzeugen. Vielmehr deuten die kinderärztlich geschilderten und durch die übrigen Akten unterlegten Anomalien in den psychischen Funktionen in Richtung weitergehender behinderungsbedingter Erschwernisse bei der Absolvierung des beabsichtigten, aufgrund ausgewiesener handwerklicher Grundfertigkeiten an sich geeigneten Ausbildungsgangs im Bereich der Holzbearbeitung. IV-Ärztin Dr. E. ___ hat denn auch ihre am 11. März 2004 geäusserte Auffassung nach nochmaliger Durchsicht der Akten am 30. April beziehungsweise am 10. Juni 2004 zwar einerseits bekräftigt ("Ich bin nach wie vor der gleichen Meinung"), andererseits aber dahingehend relativiert, dass der Beurteilung der Frage nach der Notwendigkeit eines geschätzten Ausbildungsplatzes ein gewisses Ermessen eigne ("Es ist sicher Ermessenssache"; Urk. 7/3; Urk. 7/8). Laut Berufsberater I. ___ lassen bereits die Schilderungen von Dr. D. ___ erkennen, dass eine berufliche Eingliederung des

Beschwerdeführers in der freien Wirtschaft nicht in Frage komme (Urk. 7/23 S. 3). Ob dem tatsächlich so ist, lässt sich indessen ohne weitere Abklärungen zum Vorhandensein der im Hinblick auf den angestregten Ausbildungsgang konkret erforderlichen kognitiven Fähigkeiten - etwa durch eine vertiefte kinderärztliche Beurteilung oder eine spezifische neuropsychologische Evaluation, beides unter Einbezug eines detaillierten Berichts über den Verlauf der Holzbearbeiteranlehre in der B.____-Stiftung (vgl. dazu Urk. 10 S. 1) - nicht abschliessend beurteilen.

3.3 Die Sache erweist sich demnach in materieller Hinsicht als weiter abklärungsbedürftig.

E. 4

Zusammenfassend führt dies zur Beschwerdegutheissung in dem Sinne, dass der angefochtene Entscheid (Urk. 2 = Urk. 7/1) aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne obiger Erwägungen (sowie nach allfälliger Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen), über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu befunde (unter pflichtgemässer Wahrung des rechtlichen Gehörs).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. August 2004 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- H.____

- SVA, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in 3-facher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdführende Person sie in Händen hat (Art. 132 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [Bundesrechtspflegegesetz/OG] in Verbindung mit Art. 106 OG und Art. 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.